

ESF-Mittel zur Ergänzung der Arbeitsmarktpolitik

Der Europäische Sozialfonds (ESF) bewilligt Deutschland 1991 139 Mio. DM, 1992 154,5 Mio. DM und 1993 170 Mio. DM zur Flankierung der Arbeitsmarktpolitik in den neuen Ländern und Berlin-Ost.

Die BA gewährt nach Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung aus Mitteln des ESF Teilnehmern an beruflichen Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sowie für Arbeitnehmer in Einarbeitungsmaßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse, die die Leistungen nach dem AFG ergänzen.

Voraussetzung ist in jedem Fall, daß die zu fördernde Person

- a) beschäftigungslos oder von Beschäftigungslosigkeit bedroht ist und
- b) ihren Wohnort im Gebiet der neuen Bundesländer oder im Ostteil Berlins hat.

Folgende Leistungen können gewährt werden:

- ESF-Uhg (Unterhaltsgeld aus dem ESF)
- ESF-Teilunterhaltsgeld für ABM mit 20 bis 50% Qualifizierungsanteil
- ESF-Kinderbetreuungskosten
- ESF-Pendelfahrtkosten
- Einstellungsbeihilfen als pauschalierter Aufstockungsbetrag zum Einarbeitungszuschuß

Nach: BA-Referat I a 3, Merkblatt vom 30. 1. 1992

